

II-11217 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



Dr. WERNER FASLABEND  
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN  
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

10 072/352-1.8/93

15. September 1993

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

5229 IAB

Parlament

1993 -09- 15

1017 Wien

zu 5267/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Voggenhuber, Freundinnen und Freunde haben am 15. Juli 1993 unter der Nummer 5267/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage "zum Vollzug des § 36 des Wehrgesetzes im allgemeinen, sowie dessen Vollzug bei anerkannten (reproduzierenden) Künstlern [Musiker, Ballettänzer] im besonderen" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage beruht auf einem offenkundigen Mißverständnis der Anfragesteller hinsichtlich der geltenden Rechtslage über die amtswegige Befreiung von Wehrpflichtigen *aus militärischen Rücksichten oder sonstigen öffentlichen Interessen* (§ 36 a Abs. 1 Z 1 Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr. 305, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 690/1992). Wie sich schon aus dem Wortlaut der zitierten Gesetzesstelle eindeutig ergibt, sind militärische Rücksichten Teil der öffentlichen Interessen. Bei der Bewertung der Frage, ob öffentliche Interessen eine Befreiung erfordern, sind daher allenfalls entgegenstehende militärische Interessen in die Entscheidung der Behörde einzubeziehen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Beurteilung dieser öffentlichen Interessen hat der Gesetzgeber unmißverständlich klargestellt, daß über amtswegige Befreiungen der

Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden hat. Selbstverständlich werden, wie in jedem anderen Verwaltungsverfahren, zuvor Ermittlungen über den maßgebenden Sachverhalt durchgeführt. In diesem Sinne werden hinsichtlich der sonstigen öffentlichen Interessen die sachlich in Betracht kommenden Bundes- bzw. Landesbehörden und/oder Interessenvertretungen um Stellungnahme ersucht; daraus darf aber eine Vorwegnahme der Entscheidung nicht abgeleitet werden.

Im übrigen verwahre mich gegen die zahlreichen polemischen Ausführungen.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Sämtliche Befreiungen von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes ergehen auf der Rechtsgrundlage des § 36 a Wehrgesetz 1990 leg.cit., wobei auf die ständige Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes sowie die langjährige Spruchpraxis des Ressorts Bedacht genommen wird. Den Sachbearbeitern im Bereich der Ergänzungsabteilungen der Militärkommanden stehen überdies noch umfangreiche Arbeitsrichtlinien für ihre verfahrensrechtliche Vorgangsweise (sog. Handbuch für Ergänzungswesen) zur Verfügung.

Zu 4 und 5:

Es kann keine Rede davon sein, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung eine im Zuge des Ermittlungsverfahrens eingeholte Stellungnahme "ignoriert". Wie ich schon einleitend ausgeführt habe, bilden derartige Stellungnahmen einen wichtigen Beitrag bei der Feststellung des für die Erledigung maßgebenden Sachverhaltes, die abschließende Beurteilung der öffentlichen Interessen liegt aber beim Bundesministerium für Landesverteidigung. Dabei kann mein Ressort in einzelnen Fällen - unter Bedachtnahme auf die im Art. 9 a Abs. 3 B-VG verankerte allgemeine Wehrpflicht und unter Einbeziehung

- 3 -

militärischer Erfordernisse - zur Ansicht gelangen, daß die von einem anderen Bundesministerium geltend gemachten sonstigen öffentlichen Interessen nicht ausreichen, eine Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes zu verfügen.

Zu 6:

Von pauschalen Befreiungen für Personen bzw. Personengruppen kann keine Rede sein, weil in jedem einzelnen Fall einer Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes ein gesondertes Verwaltungsverfahren durchgeführt wird; damit erübrigt sich eine Beantwortung.

Zu 7 bis 9:

Entfällt.

Zu 10:

Die einschlägige Regelung geht in ihren Grundzügen auf die Stammfassung des Wehrgesetzes aus dem Jahre 1955 zurück. Hinsichtlich des vom Gesetzgeber vorgesehenen Personenkreises verweise ich auf die diesbezüglichen Gesetzesmaterialien.

Zu 11 bis 13:

Die einschlägigen Statistiken der Ergänzungsbehörden beziehen sich jeweils nur auf die im § 36 a Abs. 1 Z 1 leg.cit. angeführten Befreiungsgründe, gegliedert nach Kategorien ("militärische Rücksichten", "sonstige öffentliche Interessen"; "gesamtwirtschaftliche Interessen"). Demzufolge wird die jeweilige konkrete Begründung (z.B. befristete Befreiung wegen Unabkömmlichkeit als Gemeindefachmann, als Manager in einem für die österreichische Wirtschaft wichtigen Betrieb, als Mandatar in einem allgemeinen Vertretungskörper; unbefristete Befreiung eines Neueingebürgerten bzw. Doppelstaatsbürgers, der bereits in einem anderen Staat nachweislich einen Militärdienst von mindestens acht Monaten geleistet hat) nicht statistisch erfaßt.

Was die gewünschte "anonymisierte Tabelle" betrifft, so bin ich im Hinblick auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrecht auf Datenschutz nicht berechtigt, die konkreten Befreiungsgründe der wenigen unbefristeten Befreiungen bekannt zu geben, da in diesen Fällen Rückschlüsse auf die betreffenden Personen möglich wären. Hinsichtlich der befristeten Befreiungen wäre es erforderlich, rund 9.000 Verfahrensakten durchzusehen und im Sinne der Fragestellung auszuwerten. Ich bitte um Verständnis, daß ich mich angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes außerstande sehe, diese Frage zu beantworten.

In den letzten fünf Jahren wurden aus "sonstigen öffentlichen Interessen" (d.h. einschließlich der "gesamtwirtschaftlichen Interessen") jährlich zwischen ca. 1.400 und 2.000 Wehrpflichtige von der Verpflichtung zur Leistung des Grundwehrdienstes bescheidmäßig befristet befreit (Tendenz fallend); die Zahl der unbefristeten Befreiungen lag in diesem Zeitraum jährlich zwischen 7 und 14.

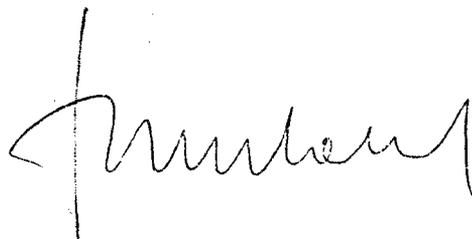
Zu 14:

Eine unbefristete Befreiung eines Wehrpflichtigen kann nur im Einzelfall und bei Vorliegen der im § 36 a Abs. 1 Z 1 leg.cit. angeführten Voraussetzungen (arg.: "wenn und solange") verfügt werden. Jede andere Vorgangsweise wäre gesetzwidrig.

Zu 15 und 16:

Da die bisherige Verwaltungspraxis gezeigt hat, daß mit dem Instrumentarium des Wehrgesetzes 1990 auch bei der Lösung schwieriger Befreiungsfälle das Auslangen gefunden werden kann, sehe ich keinen weiteren Handlungsbedarf im Sinne der Fragestellung.

Beilage



B e i l a g e  
zu GZ 10 072/352-1.8/93

**A n f r a g e**

1. Nach welchen Richtlinien erfolgen Befreiungen vom ordentlichen Präsenzdienst?
2. In welcher Form liegen die oben erwähnten Richtlinien vor?
3. Handelt es sich bei der Handhabung der Richtlinien um mündliche Absprachen, schriftliche Übereinkünfte und / oder bloße Willkürentscheidungen?
4. Wie kann ein Wehrpflichtiger laut § 36 des Wehrgesetzes aufgrund öffentlichen Interesses von der Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes befreit werden, wenn das *Bundesministerium für Landesverteidigung* sogar Befreiungsbefürwortungen anderer - nach dem Bundesministerien-Gesetz - zuständigen Ministerien ignoriert?
5. Mit welchem Recht ignorieren Sie beispielsweise das Urteil des - nach dem Bundesministerien-Gesetz - zuständigen *Bundesministeriums für Unterricht und Kunst*, das bei der Bewertung eines Künstlers zur Ansicht gelangt ist, daß dessen *Einberufung zur Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes eine Gefährdung der künstlerischen Weiterentwicklung und damit ein wesentlicher künstlerischer Verlust für die Republik Österreich* wäre, weshalb *an seinen künstlerischen Leistungen öffentliches Interesse* besteht, so daß um eine Befreiung vom ordentlichen Präsenzdienstes ersucht wird?
6. Für welche Personen bzw. Personengruppen existieren pauschale Befreiungen (Bitte vollständige Auflistung)?
7. Wer begründet bei obigen Personen bzw. Personengruppen das öffentliche Interesse?
8. Womit wird bei obigen Personen bzw. Personengruppen das öffentliche Interesse begründet?
9. Wie lassen sich diese pauschalen Befreiungen - z.B.: für die Wiener Philharmoniker, die Substituten des Staatsopernorchesters, das Artis- und Hagen-Quartett - vor dem Hintergrund, daß Solisten, die aufgrund ihrer künstlerischen Qualität Mitglieder dieser Klangkörper sein könnten, nicht befreit werden, mit dem Gleichheitssatz der Bundesverfassung in Einklang bringen?
10. Für welche Personen bzw. Personengruppen wurde Ihres Erachtens der § 36 des Wehrgesetzes vorgesehen?
11. Welche Personen wurden in den vergangenen fünf Jahren von Ihrem Ministerium mit welcher Begründung im öffentlichem Interesse von der Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes laut § 36 befristet bzw. vollständig befreit (Antwort bitte in Form einer anonymisierten Tabelle z.B.:

Berufliche Tätigkeit	Grund des öffentlichen Interesses	Antrag zur Befreiung	Befreiungsart	befreit von - bis
Manager der Verstaatlichten Industrie	Erfinder der AMAG-Jubiläums-Münze	von Amts wegen (BM für Verstaatlichte Industrie)	unbefristet	seit 31. 10. 1990

geben)?

12. Wieviele Personen wurden in den vergangenen fünf Jahren von Ihrem Ministerium im öffentlichem Interesse von der Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes laut § 36 befristet befreit?
13. Wieviele Personen wurden in den vergangenen fünf Jahren von Ihrem Ministerium im öffentlichem Interesse von der Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes laut § 36 dauernd befreit?
14. Was spricht dagegen (reproduzierende) Künstler im Hinblick auf § 36 Abs. 5 des Wehrgesetzes gemäß § 36 Abs. 2 des Wehrgesetzes dauernd zu befreien, wodurch die als schikanös empfundene Aufschubpraxis unterbunden wäre?
15. Welche Möglichkeiten sehen Sie, das in dieser Anfrage thematisierte Problem für alle beteiligten Personen und Personengruppen konstruktiv zu lösen?
16. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie setzen, um das in dieser Anfrage thematisierte Problem für alle beteiligten Personen und Personengruppen konstruktiv zu lösen?